

Dr. Gönke Gubra

Oh Mein Gott (OMG) – ein gefährlicher Straftäter!

Die Autorin war von 2002 bis 2006 am Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie der CAU Kiel, deren Direktorin Prof. Dr. Monika Frommel war, tätig. Mittlerweile ist sie Richterin am Landgericht. Mit diesem Beitrag gratuliert sie Monika Frommel herzlich zum Jubiläum und dankt ihr für ihre Unterstützung und Motivation.

Abstract

Wer ist ein gefährlicher Straftäter und wie kann man mit ihm umgehen? Mit diesen Fragen beschäftigt sich die Verfasserin, indem sie die zivilrechtlichen, landesrechtlichen und strafrechtlichen bzw. strafprozessrechtlichen Rahmenbedingungen darstellt und untersucht. Es geht ihr darum, den gefährlichen Gewaltstraftäter in den Blick zu nehmen, der regelmäßig eine psychische Störung aufweist, die die Schwelle zur auch nur verminderten Schuldfähigkeit aber nicht überschreitet. Eine Behandlung und Unterbringung von psychisch gestörten Personen, von denen eine Gefahr für Rechtsgüter Dritter ausgeht, kann zwar durch das Betreuungsgericht nach Begutachtung durch einen Sachverständigen nach Landesrecht angeordnet werden. Für Gewaltstraftäter, insbesondere Sexualstraftäter, ist diese Unterbringungsform jedoch kaum geeignet, so dass die Unterbringung in einer Anstalt der Besserung oder Sicherung bzw. der Strafvollzug der richtige Ort sein dürfte. Die Autorin kritisiert, dass diese strafrechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen, die auch vorläufige Sicherungsmaßnahmen umfassen, ein Gesamtkonzept vermissen lassen und deshalb im Gegensatz zu Maßnahmen des Zivilgerichts an Effektivität zu Lasten des Schutzes der Allgemeinheit einbüßen.

Schlüsselwörter: Gefährlicher Straftäter, Sicherungsverwahrung, Wiederholungsgefahr, Prognosegutachten, Schuldfähigkeit

Kiel, an deren Universität Monika Frommel bis zu ihrer Emeritierung wirkte, war am Anfang dieses Jahres kurz ins Visier der bundesweiten medialen Berichtserstattung gerückt. Es soll zu einem schweren sexuellen Missbrauch eines siebenjährigen Mädchens gekommen sein, nachdem der mutmaßliche Täter nur wenige Wochen zuvor ein fünfjähriges Mädchen sexuell missbraucht haben soll. Zum Zeitpunkt des zweiten Missbrauchs war das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den tatverdächtigen Familienvater wegen des ersten Missbrauchs bereits eingeleitet worden. Die Staatsanwaltschaft ist öffentlich von Monika Frommel scharf mit dem Hinweis kritisiert worden,

DOI: 10.5771/0934-9200-2016-3-296

der Täter hätte schon nach dem ersten Missbrauchsfall wegen Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft genommen und der zweite Missbrauch so verhindert werden müssen. Die Staatsanwaltschaft wurde daraufhin öffentlich mit den Worten zitiert „Wir sind nicht für psychisch kranke Menschen zuständig“.

Es gibt keinen Zweifel, dass die zitierte Aussage des Kieler Staatsanwaltes dahingehend richtigzustellen ist, dass die Strafrechtspflege selbstverständlich für psychisch kranke Menschen zuständig ist, nämlich dann, wenn diese Personen Straftaten begehen. Es ist auch eine strafrechtliche Binsenweisheit, dass nicht jede psychische Auffälligkeit oder Störung dazu führt, dass der Täter – vermindert – schuldunfähig ist. Erst recht ist nicht jeder psychisch kranke Straftäter behandlungswillig oder behandlungsfähig. Unabhängig von diesen Kategorien sollte sich aber für die Strafverfolgungsorgane stets die Frage nach der konkreten Gefährlichkeit des Straftäters stellen. Tatsächlich und insoweit eigentlich überraschend ist diese Frage aber nur unter bestimmten Voraussetzungen Gegenstand des Strafvollstreckungsrechts und wird somit regelmäßig erst zu einem sehr späten Zeitpunkt des Verfahrens geprüft. Damit ist aber auch das Spannungsfeld des deutschen Sanktionenrechts beim Umgang mit gefährlichen Straftätern aufgezeigt. Es ist eine zentrale Forderung von Monika Frommel, die Prüfung der Gefährlichkeit eines Straftäters so früh wie möglich vorzunehmen¹. Nur auf diese Weise kann die Sanktionierung des strafrechtlich relevanten Verhaltens vernünftig im Einklang mit den Strafzwecken erfolgen.

Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit dem gesetzlichen Rahmen, der für den Umgang mit gefährlichen Straftätern besteht. Er nimmt dabei vor allem zivilrechtliche und strafrechtliche Vorschriften unter die Lupe. Dabei wird sich zeigen, dass eine Trennung zwischen den verschiedenen Bereichen weder den tatsächlichen noch den rechtlichen Problemen gerecht werden kann. Letztlich führen diese Gedanken zu einer weiteren Forderung von Monika Frommel, die strafrechtlichen Mechanismen mit den zivilrechtlichen Möglichkeiten in einem einheitlichen Verfahren ohne Rücksicht auf institutionalisierte Kompetenzen am Sachverhalt orientiert zur Kriminalprävention zu nutzen.

Der gefährliche Gewaltstraftäter

Der Begriff der Gefährlichkeit, wie er diesem Beitrag zugrunde zu legen ist, ist im Maßregelrecht in den §§ 63 und 66 StGB verankert. Die Verhängung der Maßregeln (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und die Sicherungsverwahrung) ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist. Es geht bei der zu betrachtenden Fallkonstellation folglich in erster Linie um erhebliche Gewaltstraftaten (Raub, Mord, Vergewaltigung, aber auch Körperverletzungsdelikte) und die Wahrscheinlichkeit, dass der Täter weitere erhebliche Straftaten begehen wird. Das Wahrscheinlichkeitsurteil bedarf einer individuellen Prognose.

1 Siehe dazu beispielsweise *Frommel*, NJW 2009, Nr. 47, XII-XIV.

Zuverlässig kann eine solche Prognose nur durch entsprechend ausgebildete Personen, vor allem psychologisch-psychiatrische Sachverständige erstellt werden.

Der zivilrechtliche Gewaltschutz

Das Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 sieht gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen vor. Auf Antrag einer Person, deren Körper, Gesundheit oder Freiheit vorsätzlich verletzt wurde, kann das Gericht die zur Abwendung weiterer Verletzungen notwendigen Maßnahmen gegen den Täter anordnen, insbesondere Näherungsverbote und Wohnungsverweise, damit ein Zusammentreffen der Beteiligten verhindert wird. Einen bestimmten Schweregrad müssen diese Delikte grundsätzlich nicht aufweisen. Obwohl diese Regelungen dem Schutz des Opfers vor zukünftigen Verletzungen dienen, setzt der Erlass einer Anordnung keine Wiederholungsgefahr voraus. Anders als bei sonstigen zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen gemäß §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB genügt eine einmalige Rechtsverletzung für eine Gewaltschutzanordnung aus, da das Gesetz die Vermutung enthält, dass weitere Beeinträchtigungen bei einmaliger Begehung zu befürchten sind. Dem Täter wird nur die Möglichkeit eingeräumt, diese Vermutung weiterer Rechtsverletzungen zu widerlegen. Das Gewaltschutzgesetz hat jedoch nicht den Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten zum Ziel, sondern konzentriert sich auf den individuellen Schutz einzelner Personen. Es basiert zwar auch auf einer Gefährlichkeitsprognose. Nur ist diese Prognose vom Gericht nicht konkret im Einzelfall aufzustellen, sondern wird abstrakt generell bei einer bestimmten Tatbegehung zugunsten der betroffenen Person vom Gesetzgeber unterstellt.

Den Antrag kann jeder, der von Gewalt, Drohung und Nachstellungen betroffen ist, beim örtlichen Amtsgericht stellen. Zuständig für das Verfahren, das üblicherweise als Eilverfahren mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung durchgeführt wird, ist ausschließlich das Familiengericht (§§ 111 Nr. 6, 210 FamFG). Die Schutzanordnung kann meist innerhalb weniger Stunden erlassen werden, wenn nicht das Gericht im Einzelfall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für geboten hält. Flankiert wird das Verfahren durch ergänzende Kompetenzen der Polizei nach Landesrecht. So ist in Schleswig-Holstein in § 201a des Landesverwaltungsrechts die Wohnungsverweisung sowie ein Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt geregelt. Die Polizei kann auf diese Weise die störende Person sofort und für längstens 14 Tage aus dem Nahbereich der gefährdeten Person entfernen, um dieser Raum für Beratung und den Gang zum Amtsgericht zu geben.

Der Anwendungsbereich geht über den Schutz vor häuslicher Gewalt hinaus. Praktische Relevanz zum Schutz vor gefährlichen Straftätern erlangt dieses Verfahren dann, wenn der Täter wegen seiner Tat, die Körperverletzung oder Sexualdelikt sein kann, nicht in Haft genommen oder seine Unterbringung nicht angeordnet wird und das Opfer sich keiner weiteren Rechtsgutsverletzung aussetzen will. Vor allem in Konstellationen, in denen sich die Beteiligten (wiederer-) kennen und regelmäßig aufeinander-

treffen wie beispielsweise in Nachbarschaft oder Arbeit, Schule und Freizeit kann eine einstweilige Anordnung gegen den gefährlichen Täter eine Hemmschwelle für diesen setzen.

Die Unterbringung von psychisch kranken Straftätern nach Landesrecht

Das Zivilrecht kennt neben dem Gewaltschutzgesetz weitergehende Regelungen zur (geschlossenen) Unterbringung gefährlicher Personen, die psychisch erkrankt sind. Während das BGB nur Voraussetzungen für die Unterbringung von sich selbst gefährdenden Personen regelt, können nach Landesrecht gefährliche Personen auch gegen ihren Willen in einem Krankenhaus untergebracht und gesichert werden. Nach § 7 Abs. 1 PsychKG-Schlesw.-Holst. ist eine solche Unterbringung dann zulässig, wenn Personen infolge ihrer Krankheit ihr Leben, ihre Gesundheit oder Rechtsgüter anderer erheblich gefährden und die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Der gefährliche und psychisch kranke Gewaltstraftäter fällt somit ohne weiteres in diesen Personenkreis, selbst wenn er noch keine erheblichen Gewaltstraftaten konkret begangen hat, sondern damit jederzeit gerechnet werden kann (§ 7 Abs. 2 PsychKG-Schlesw.-Holst.). Zu bedenken ist jedoch, dass die Sicherung eines gefährlichen Gewaltstraftäters andere Anforderungen an Krankenhaus und Personal stellen kann als die Sicherung von Personen, die nicht straffällig geworden sind. Auch die Struktur des Krankenhausalltags kann leiden, wenn sich hinsichtlich des Gewaltpotentials eine sehr inhomogene Gruppe in der geschlossenen Abteilung zum Teil gegen ihren freien Willen befindet.

Antragsberechtigt ist nur die entsprechend ermächtigte regionale Verwaltungsbehörde, die natürlich auch auf Anregung von beispielsweise Polizei und Familie tätig werden muss. Zuständig für die Entscheidung über die Unterbringung ist das Zivilgericht, nämlich das Betreuungsgericht des Amtsgerichts. Grundlage der Entscheidung muss ein medizinisches Sachverständigengutachten sein, das dem Antrag beigefügt sein muss. Bis ein solches Gutachten im Einzelfall erstellt ist und eine richterliche Entscheidung vorliegt, kann der Betroffene für maximal 48 Stunden vorläufig untergebracht werden. Für ein effektives Verfahren hält das Amtsgericht für diesen Bereich einen richterlichen Bereitschaftsdienst über die normalen Geschäftszeiten hinaus bereit.

Zumindest wenn eine erhebliche Fremdgefährdung zu besorgen ist, kann eine psychisch kranke Person auch gegen ihren Willen untergebracht werden. Die landesrechtlichen Regelungen bieten somit ein gut funktionierendes System zum Schutz vor gefährlichen Personen. Zu beachten ist, dass das Gesetz nicht nur von seelischer Krankheit spricht – § 20 StGB spricht von einer krankhaften seelischen Störung –, sondern auch von einer seelischen Störung von erheblichem Ausmaß (§ 1 Abs. 2 PsychKG-Schlesw.-Holst.). Es werden folglich Personen mit erfasst, bei denen eine psychische Störung festgestellt werden kann, die nicht notwendigerweise Krankheitswert hat oder zu einer Schuldunfähigkeit im strafrechtlichen Sinne führen muss. Nur vor diesem Hintergrund kann die einleitend zitierte Aussage des Kieler Staatsanwaltes eingeordnet

werden. Zuständig für psychisch gestörte und gefährliche Personen, deren Kreis Gewaltstraftäter umfassen kann, ist nach seinem Verständnis das zivilrechtliche Betreuungsgericht.

Die Gefährlichkeitsprognose im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Es widerspricht allerdings der strafrechtlichen Strafzwecklehre von General- und Spezialprävention, die Zuständigkeit für den Schutz vor psychisch gestörten Gewaltstraftätern, ob sie nun die Grenze der Schuldunfähigkeit erreicht haben oder nicht, dem Betreuungsgericht zuzuordnen. Das strafrechtliche Sanktionenrecht ist mit dem Nebeneinander von Strafe und Maßregelrecht zweispurig ausgestaltet und erfasst jeden Straftäter unabhängig vom Grad einer psychischen Krankheit oder Störung. Die Weichen für die Einordnung in die sog. erste oder zweite Spur sollten nicht nur in der Hauptverhandlung gestellt werden, sondern müssen bereits mit Einleitung des Ermittlungsverfahrens in den Blick genommen und zweispurig die Tatsachengrundlage geschaffen werden.

Dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Gewaltstraftätern dient die Vorschrift über die Sicherungshaft. In § 112a StPO ist der Haftgrund der Wiederholungsgefahr verankert. Ist ein Beschuldigter einer Anlasstat, vor allem einer Gewalt- und Sexualstraftat, aber auch des qualifizierten Stalkings, dringend verdächtig, so darf er in Haft genommen werden, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen werde, und eine Strafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist. Einschlägige Vorstrafen sind keine zwingende Voraussetzung. Gerade bei Sexualstraftätern kann schon die einmalige Verfehlung zumindest bei erwachsenen Tätern auf schwere Persönlichkeitsmängel hindeuten, die aufgrund bestimmter Tatsachen weitere Taten ähnlicher Art befürchten lassen². Daraus folgt, dass bei Sexualdelikten stets zu prüfen sein sollte, ob der Täter gefährlich ist und zum Schutz der Allgemeinheit in Sicherungshaft zu nehmen ist.

Die Vorschrift ist in das Recht zur Untersuchungshaft eingebettet, auch wenn sie nicht der Sicherung des Strafverfahrens dient, sondern präventiv-polizeilicher Natur ist. Die Haft wird grundsätzlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts erlassen. Auch für diese Fälle wird der richterliche Beauftragtsdienst vorgehalten. Ein Haftbefehl ist schriftlich zu begründen. Spezielle Verfahrensvorschriften für den Haftgrund der Wiederholungsgefahr, insbesondere zu Fragen der Gefährlichkeitsprognose, bestehen nicht. Es liegt somit allein in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft zu beurteilen, welches konkrete Gefährlichkeitspotential aus der Tat und der Täterpersönlichkeit folgt.

Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass der Beschuldigte (vermindert) schuldunfähig bei Tatbegehung war und die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet wird, so kann ein

2 So bereits für den praktischen Anwender zu lesen bei Meyer-Goßner/Schmitt 2015, § 112a Rn. 6.

Gericht gemäß § 126a StPO die Unterbringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert. Diese Vorschrift ist damit das Pendant zu § 112a StPO. Zwar können vermindert schuldfähige Beschuldigte auch nach § 112a StPO untergebracht werden. § 126a StPO hat jedoch eine frühzeitige ärztliche Behandlung zum Ziel.

Die Regelungen in § 126a StPO stehen eigenständig neben den landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen. Sie haben den Vorteil, dass die Gruppe der psychisch gestörten Straftäter auf diese Weise in die für sie vorgesehenen Abteilungen einer medizinischen Einrichtung, die organisatorisch auf die Unterbringung von Straftätern vorbereitet ist, eingewiesen werden können. Zuständig für die Entscheidung ist der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Anders als bei der landesrechtlichen Unterbringung existiert keine Verfahrensvorschrift, die die richterliche Entscheidung von der Vorlage eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu Schuldunfähigkeit, Therapierbarkeit und -fähigkeit sowie Gefährlichkeit abhängig macht.

Die Verfahrensvorschrift, die die Beauftragung eines Sachverständigen zu Fragen des Zustandes des Beschuldigten und seinen Behandlungsaussichten enthält, ist erst in den Vorschriften zur Durchführung der Hauptverhandlung in § 246a StPO zu finden. Adressat ist das Strafgericht, das die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung beabsichtigt. Die Staatsanwaltschaft, die einen solchen Antrag in einer Anklageschrift ankündigt, wird zwar regelmäßig bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens noch einen Sachverständigen mit der Begutachtung des Täters beauftragen. Zwingend ist die Beauftragung allerdings nur für das befasste Strafgericht ausgestaltet, denn die Begutachtung kann auch noch während der Hauptverhandlung erfolgen. Die betroffenen Sachverständigen und Behandler kritisieren seit langem, dass diese Vorschrift die Bedürfnisse ihrer Zunft nicht abbildet, und fordern eine zwingende Begutachtung bereits im Ermittlungsverfahren oder mindestens im Zwischenverfahren³.

Für den Bereich der Sexualstraftaten zum Nachteil von Minderjährigen ist mit dem ab dem 26.06.2013 gültigen Absatz 2 die Begutachtung auch dann vorgeschrieben, wenn eine Weisung nach § 153a StPO oder eine Therapieweisung im Rahmen einer Bewährungsstrafe in Betracht kommt⁴. Die Begutachtung ist als sog. Soll-Vorschrift ausgestaltet, so dass die Hinzuziehung des Sachverständigen von einer Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts abhängt. Allerdings beabsichtigt das Gesetz eine frühzeitige Beauftragung des Sachverständigen gerade um zu prüfen, ob der Täter einer Betreuung oder Behandlung bedarf.

Mit § 246a StPO findet sich somit durchaus eine Verfahrensvorschrift, die es der Staatsanwaltschaft erlaubt, bereits bei Einleitung des Ermittlungsverfahrens ein Sachverständigengutachten nicht nur zur Schuldunfähigkeit, sondern auch zur Gefährlichkeit einzuholen. Gerade die Einführung der Regelungen zum Umgang mit Sexualstraftätern mit Delikten zum Nachteil Minderjähriger zeigt, dass bereits der Gesetzgeber

3 Deckers, Schöch u.a., NStZ 2011, 69-73.

4 Zur Entstehungsgeschichte Böhm, Kriminalistik 2015, 591-597.

die Vermutung aufstellt, dass diese Tätergruppe extrem gefährlich und regelmäßig psychisch gestört ist. Eine Verknüpfung mit den Vorschriften zur Sicherung dieser Tätergruppe bis zum Abschluss des Ermittlungs- und Strafverfahren gemäß §§ 112a, 126a StPO sieht die Strafprozessordnung bemerkenswerterweise nicht vor. Monika Frommel hat übrigens im Rahmen der Überarbeitungen der Regelungen zum Sexualstrafrecht und zur Sicherungsverwahrung stets angemahnt, dass ein gesetzgeberisches Konzept für den Umgang mit der Gruppe der gestörten, aber nicht eindeutig schuldunfähig Sexualstraftäter fehlt⁵.

Dennoch findet sich in § 246a StPO eine gesetzliche Grundlage für die regelmäßige Begutachtung der Gefährlichkeit von extrem gefährlichen Gewaltstraftätern zum frühesten möglichen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren, wie der Verweis auf § 153a StPO nun verdeutlicht. Praktisch relevant könnte diese Vorschrift dann werden, wenn der zuständige Ermittlungsrichter regelmäßig für seine Entscheidung über die Unterbringung nach §§ 112a, 126a StPO die Vorlage eines Sachverständigungsgutachtens von der Staatsanwaltschaft fordert und die Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung zu dokumentieren hat, warum sie von einem Antrag absieht. Den rechtlichen Rahmen dafür bietet § 246a StPO.

Das Konzept des Maßregelvollzugs

Der Unterschied der Maßregeln liegt darin, dass eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus die zumindest verminderte Schuldunfähigkeit des Täters gemäß §§ 20, 21 StGB voraussetzt. Es geht hier laut Gesetz neben der Sicherung vor allem um Therapie und Besserung für gefährliche Täter, die aufgrund einer psychischen Störung sowohl schuldunfähig als auch gefährlich sind. Kann eine auch nur verminderte Schuldfähigkeit nicht festgestellt werden, so kommt nur die Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB als Maßregel der Sicherung in Betracht.

Die Problemgruppe sind die schuldfähigen, rückfallgefährdeten Gewaltstraftäter, bei denen nicht ausgeschlossen ist, dass eine therapierbare, psychische Störung unterhalb der Anforderungen der §§ 20, 21 StGB vorliegt, die gerade die Gefährlichkeit begründen oder steigern kann⁶. Bei dieser Tätergruppe entscheidet nur die individuelle Gefährlichkeitsprognose, ob zusätzlich zu einer zeitigen Freiheitsstrafe Sicherungsverwahrung anzuordnen ist.

Obwohl die §§ 63 und 66 StGB die Gefährlichkeit ausdrücklich als Rechtsbegriff nennen, wird dieser Aspekt im Ermittlungs- und Strafverfahren kaum untersucht. Wenn ein Sachverständiger einen Gewaltstraftäter überhaupt begutachtet, geht es überwiegend nur um Fragen der Schuldfähigkeit. Die konkrete Frage nach der Gefährlichkeit wird von Staatsanwaltschaft und Gericht nur selten an den Sachverständigen gerichtet⁷. Dies hat zur Konsequenz, dass ein gefährlicher Straftäter zu einer zeitigen

5 Frommel, NK 2004, 86-89.

6 Dazu ausführlich mit weiteren Nachweisen Jacobsen, NK 2005, 92-95.

7 Jacobsen, a.a.O.

Freiheitsstrafe verurteilt wird, mangels Begutachtung allerdings seine Gefährlichkeit, die ihre Grundlage auch in einer psychischen Störung hat, weder vollständig in ihrer Tragweite erkannt noch im Strafvollzug behandelt wird. Es hängt in diesen Fällen von dem Engagement und der Struktur im Strafvollzug ab, ob der Täter sozialpsychologisch oder psychiatrisch behandelt werden kann. Diese Tätergruppe stellt deshalb für den normalen Strafvollzug eine besondere Herausforderung dar. Denn einerseits könnte eine behandlungsbedürftige psychische Störung vorliegen oder andererseits beispielsweise bei Therapieunwilligkeit eine zusätzliche Sicherung des Straftäters auch zum Schutz der weiteren Inhaftierten und dem Vollzugspersonal notwendig sein. Mit beiden Aspekten ist der normale Strafvollzug ohne die Einleitung von weiteren Maßnahmen, die wiederum einer Begutachtung durch Sachverständige bedürften, überfordert.

Erst wenn die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung in Betracht kommt, muss gemäß § 454 Abs. 2 Satz 2 StPO durch einen Sachverständigen geprüft werden, ob die beim Verurteilten durch seine Tat zutage getretene Gefahr fortbesteht⁸. Täterkreis ist die in der Vorschrift zur Sicherungsverwahrung gemäß § 66 Abs. 3 StGB aufgezählte Gruppe von Sexual- und Gewaltstraftätern, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind. In diesem späten Verfahrensstadium arbeitet das Gesetz nun mit der Vermutung, dass Täter, die bestimmte Gewaltdelikte begehen, eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Mit Hilfe des Sachverständigen soll diese Vermutung widerlegt werden, so dass die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts als Rechtsfolge eine vorzeitige Haftentlassung beschließen kann.

Der Sachverständige kann sich nun allerdings mit dem Problem konfrontiert sehen, dass er als erster Sachverständiger im gesamten Verfahren einen Straftäter begutachten soll. Die Würdigung einer Tat, die bereits Jahre zurückliegt, und eines Täters, der sich seit Jahren nicht in seinem sozialen Umfeld befindet, kann nur an fachliche Grenzen des Sachverständigen stoßen, so dass eine zuverlässige Prognose gar nicht erstellt werden kann. Notwendigerweise muss das Gericht für seine Entscheidung deshalb ergänzend auf andere allgemeine Tatsachen wie das Verhalten des Straftäters im Strafvollzug zurückgreifen und damit seine Entscheidung begründen. Das zuständige Gericht kann folglich nur über eine fundierte Entscheidungsgrundlage verfügen, wenn die genannte Tätergruppe regelmäßig, also aus Anlass des Ermittlungsverfahrens, der Hauptverhandlung und im Strafvollzug begutachtet wird.

Ist Sicherungsverwahrung nicht angeordnet oder vorbehalten worden, so muss ein gefährlicher Straftäter nach seiner Freiheitsstrafe aus der Haft entlassen werden. Eine nachträgliche Anordnung oder Verlängerung der Sicherungsverwahrung kann grundsätzlich nicht mehr erfolgen. Im Zuge der Abschaffung der verfassungs- und menschenrechtswidrigen nachträglichen Sicherungsverwahrung ist das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) vom 22.12.2010 in Kraft getreten. Nach § 1 ThUG kann ein

8 Ausführlich zu dieser Verfahrensvorschrift, insbesondere zur umstrittenen Frage, ob das Gericht verpflichtet ist, in jedem Fall ein Prognosegutachten einzuholen und unter welchen Voraussetzungen davon abgesehen werden kann, *Immel, JR* 2007, 183-191.

Straftäter der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Gruppe, der nicht mehr in Sicherungsverwahrung bleiben darf, in einer anderen geschlossenen Einrichtung untergebracht werden, wenn er an einer psychischen Störung leidet und deshalb eine erhebliche Gefahr für Rechtsgüter Dritter besteht. Bundesgerichtshof⁹, Bundesverfassungsgericht¹⁰ und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte¹¹ haben das Gesetz als mit den Grund-, Verfassungs- und Menschenrechten vereinbar gebilligt.

Zuständig für die Entscheidung ist die Zivilkammer des Landgerichts. Es gelten die Grundsätze über das Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Antragsberechtigt ist die zuständige Verwaltungsbehörde oder die Anstaltsleitung und es hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung von zwei Sachverständigengutachten stattzufinden. Bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens kann das Gericht die Unterbringung einstweilen für die Dauer von 3 Monaten vorläufig ordnen. Nur durch die Trennung von Strafe und Therapieunterbringung sieht der EGMR die Regelungen als zulässig an, da psychisch kranke Straftäter auf diese Weise in einer Therapieeinrichtung behandelt werden können, so dass es sich nicht um eine unzulässig rückwirkende Strafe handelt, sondern um eine präventive und therapieorientierte Maßnahme.

Die Konzeption der Therapieunterbringung kommt im Gewand einer Unterbringung von gefährlichen Personen, die psychisch krank sind, nach Landesrecht im oben beschriebenen Sinne daher. Zuständig sind die Zivilgerichte und die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zwingend. Erst durch das ThUG wird von Gesetzes wegen die Gruppe der gefährlichen Gewaltstraftäter, die zwar schuldfähig, aber psychisch gestört ist, definiert. Für diese Tätergruppe muss eine Unterbringung gewährleistet sein, die nicht in herkömmlicher Weise zwischen Besserung und Sicherung unterscheidet, sondern quasi als weitere Spur die Konzepte von Besserung und Sicherung kombiniert. Monika Frommel mahnt deshalb an, dass die mit der Umsetzung betrauten Bundesländer ein Gesamtkonzept erarbeiten müssen und die gesamte Praxis der Unterbringung von gemeingefährlichen Straftätern im Maßregelvollzug verfassungskonform neu gestaltet werden muss¹².

Schließlich existiert auf Landesebene für den Umgang mit Sexualstraftätern, die aus dem Justizvollzug oder dem Maßregelvollzug entlassen werden, ein Sicherheitskonzept (in Schleswig-Holstein das Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter (KSKS)¹³). Das Konzept sieht vor, dass die Polizei Überwachungsmaßnahmen für die genannte Tätergruppe auf der Basis von landesrechtlichem Polizei- und Ordnungsrecht in eigener Verantwortung durchführt und die gewonnenen Informationen an Justiz und Vollzug weiterleitet. Dafür kategorisiert die Staatsanwaltschaft nach Abschluss des Verfahrens den Straftäter in eine von drei Gefährlichkeitsstufen und meldet diese Daten an die Zentralstelle. Auf diese Weise sollen alle für eine Gefährlichkeitsprognose relevanten

9 NJW 2013, 2828-2830.

10 BVerfGE 134, 33-106; NJW 2013, 3151-3162.

11 NJW-Spezial, 2016, 88.

12 Frommel, Schlesw.-Holst. Landtag, Umdruck 17/3747.

13 SchlHA 2008, 348.

Tatsachen zentral gesammelt und an die für den Straftäter örtlich zuständige Polizei weitergeleitet werden. Ziel ist die Maßnahmenoptimierung in der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen.

Schlussbetrachtung

Bei der Untersuchung der Frage, wie der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Personen ausgestaltet ist, zeigt sich auf der einen Seite ein erprobtes und effektives System der Zivilgerichte. Die Zivilgerichte sind verpflichtet, vor einer Unterbringung von gefährlichen und psychisch auffälligen Personen ein Sachverständigengutachten einzuhören. Da die zuständigen Abteilungen der Amtsgerichte über ein großes Netzwerk von Personen, die im Umgang mit psychisch auffälligen und gefährlichen Personen geschult sind, verfügen, können sie zügig eine Entscheidung herbeiführen. Auch der zivilrechtliche Gewaltschutz kann wegen der zugunsten des Opfers aufgestellten Vermutung der Gefährlichkeit neben der Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens schnell Maßnahmen zum individuellen Personenschutz anordnen. Für den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Gewaltstraftätern sind die Maßnahmen der Zivilgerichte allerdings weder konzipiert noch praktisch ausgestaltet.

Für den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Gewaltstraftätern unabhängig von der Frage einer psychischen Erkrankung sind die Strafverfolgungsorgane, vor allem die Staatsanwaltschaften, in die Pflicht zu nehmen. Die strafrechtlichen Regelungen lassen jedoch ein Gesamtkonzept für die Behandlung von gefährlichen Gewaltstraftätern, die zwar schuldfähig, aber psychisch gestört sind, vermissen. Dies überrascht, da auch im Strafrecht der Gesetzgeber mit der Annahme arbeitet, dass es sich bei Sexual- und Gewaltstraftätern um eine extrem gefährliche Tätergruppe handelt. Obwohl die Strafprozessordnung Sicherungsmittel für gefährliche Gewaltstraftäter im Ermittlungsverfahren bereithält, rückt die konkrete Gefährlichkeitsprognose unabhängig von der Schuldfähigkeitfrage erst im Vollstreckungsverfahren zwingend in den Fokus. Dies verwundert auch deshalb, weil das in § 2 Strafvollzugsgesetz verankerte Ziel, dass der Straftäter künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen kann, nur erreicht werden kann, wenn die Weichen für die Gestaltung des Vollzuges spätestens im Hauptverfahren richtig eingestellt werden.

Angesichts der Schwere der drohenden Rechtsgutsverletzungen Dritter ist es kaum nachvollziehbar, dass die Begutachtung der Gefährlichkeit dieser Tätergruppe im Ermittlungsverfahren die Ausnahme und nicht die Regel darstellt. Notwendig ist dafür eine Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften ähnlich wie es mit den landesrechtlichen Sicherheitskonzepten für die Entlassung von gefährlichen Sexualstraftätern bereits existiert. Schließlich sollte es auf der Hand liegen, dass sich die Staatsanwaltschaft die Erkenntnisse und Mechanismen aus dem Zivilrecht zu Nutze machen kann. Die Vorschriften des ThUG zeigen, dass mit Hilfe von zivilverfahrensrechtlichen Maßnahmen der Umgang mit gefährlichen Gewaltstraftätern gelingen könnte. Als Konsequenz aus dem eingangs berichteten Kieler Missbrauchsfall kündigte die Staatsanwaltschaft übri-

gens für August 2016 an, einen mit Polizei und Verwaltungsbehörde ausgearbeiteten Leitfaden zu veröffentlichen, um die Zusammenarbeit und den Umgang mit psychisch auffälligen und gefährlichen Straftätern in Zukunft zu verbessern.

Literatur

Böhm Präventiver Opferschutz im Strafrecht verankert, in: Kriminalistik 2015, 591-597

Deckers, Schöch, Nedopil, Dittmann, Müller, Nowara, Saimeh, Boetticher, Wolf Pflicht zur Einholung eines vorläufigen schriftlichen Gutachtens eines Psychiaters bei Anordnung einer Maßregel nach den §§ 63, 66, 66a StGB?, in: NSZ 2011, 69-73

Frommel Lebenslange Verwahrung angeblich nicht therapierbarer und extrem gefährlicher Sexualstraftäter seit 1998 in Deutschland und der Schweiz, in: NK 2004, 86-89

Frommel NJW 2009, Nr. 47, XII-XIV

Immel Die Einholung und Verwertung von Prognosegutachten gemäß § 454 II StPO, in: JR 2007, 183-191

Jacobsen Gefangen zwischen Besserung und Sicherung – Ein Plädoyer für die regelmäßige Prüfung der Gefährlichkeit in der Hauptverhandlung, in: NK 2005, 92-95

Meyer-Goßner/Schmitt (2015) Strafprozessordnung, 58. Aufl.

Kontakt:

Dr. Gönke Gubra
Landgericht Flensburg
Südergraben 22
24937 Flensburg

MONIKA FROMMEL ZUM 70. GEBURTSTAG